# **STADT BECKUM**



DER BÜRGERMEISTER

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Akt	uelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	§ 1 Ausschüsse	§ 1 Ausschüsse	
1.	Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW fol- gende Ausschüsse:	<ol> <li>Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW fol- gende Ausschüsse:</li> </ol>	
	- Haupt-, Finanz- und Digitalaus- schuss (§ 3),	<ul> <li>Haupt-, Finanz- und Digitalaus- schuss (§ 3),</li> </ul>	
	<ul> <li>Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),</li> </ul>	<ul> <li>Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),</li> </ul>	
	<ul> <li>Ausschuss für Bauen, Umwelt, Kli- maschutz, Energie und Vergaben (§ 5),</li> </ul>	<ul> <li>Ausschuss für Bauen, Umwelt, Kli- maschutz, Energie und Vergaben (§ 5),</li> </ul>	
	<ul> <li>Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),</li> </ul>	<ul> <li>Ausschuss für Inklusion, Gleichstel- lung, Soziales, Wohnen und Ehren- amt (§ 6),</li> </ul>	
	- Interkommunaler Volkshochschul- ausschuss (§ 7),	<ul> <li>Interkommunaler Volkshochschul- ausschuss (§ 7),</li> </ul>	
	- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).	– Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).	

Aktuelle Fassung		Neufa	assung	Erläuterungen
<ol> <li>Außerdem bildet der Rat aufgrund be- sonderer gesetzlicher Bestimmungen fol- gende Ausschüsse:</li> </ol>		!	Außerdem bildet der Rat aufgrund be- sonderer gesetzlicher Bestimmungen fol- gende Ausschüsse:	
	- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),	-	<ul> <li>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),</li> </ul>	
	- Betriebsausschuss (§ 10),	-	– Betriebsausschuss (§ 10),	
	- Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),	-	<ul> <li>Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),</li> </ul>	
	- Umlegungsausschuss (§ 12),	-	– Umlegungsausschuss (§ 12),	
	- Wahlausschuss (§ 13),	-	– Wahlausschuss (§ 13),	
	- Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	-	– Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	

Akt	uelle Fassung	Neu	fassung	Erläuterungen
	§ 2 Rat		§ 2 Rat	
Der	Rat entscheidet:	Der	Rat entscheidet:	
1.	in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechts- vorschriften die Entscheidung vorbehal- ten ist,	1.	in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechts- vorschriften die Entscheidung vorbehal- ten ist,	
2.	in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,	2.	in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,	
3.	in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,	3.	in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,	
4.	über Ziele der Stadtentwicklungspla- nung,	4.	über Ziele der Stadtentwicklungspla- nung,	
5.	über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	5.	über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	

Akt	uelle Fassung	Neu	fassung	Erläuterungen
6.	in Personalangelegenheiten der Wahlbe- amtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruhesetzung, die Be- urlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbe- schäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,	6.	in Personalangelegenheiten der Wahlbe- amtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruhesetzung, die Be- urlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbe- schäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,	
7.	über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmä- ler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),	7.	über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmä- ler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),	
8.	über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,	8.	über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,	
9.	über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,	9.	über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,	
10.	über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,	10.	über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,	
11.	über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),	11.	über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),	

Aktı	uelle	Fassung	Neufassung		ing	Erläuterungen
12.	12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtun- gen über		12.	3		Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.
	a)	die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberu- fung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteil- zeit der Betriebsleitungen,		a)	die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen, die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,	
	b)	die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,		b)	die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	
	c)	die Festlegung des Jahresabschlus- ses und die Verwendung des Jah- resgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie		c)	die Festlegung des Jahresabschlus- ses und die Verwendung des Jah- resgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie	
	d)	die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,		d)	die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.	Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Aktı	Aktuelle Fassung			Neufassung		Erläuterungen
	§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss			§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss		
Aus	Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zu- ständig:		9		•	
A)	Bera	ntung	A)	Bera	tung	
	1.	Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unter- liegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,		1.	Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unter- liegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,	
	2.	Beratung des Stellenplans,		2.	Beratung des Stellenplans,	
	3.	Beratung über Personalkostenkon- solidierungsmaßnahmen,		3.	Beratung über Personalkostenkon- solidierungsmaßnahmen,	
	4.	Beratung über Gebührenkalkulatio- nen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,		4.	Beratung über Gebührenkalkulatio- nen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,	
	5.	Beratung von Grundstücksangele- genheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,		5.	Beratung von Grundstücksangele- genheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	
	6.	Beratung von Grundstücksangele- genheiten von besonderer Bedeu- tung.		6.	Beratung von Grundstücksangele- genheiten von besonderer Bedeu- tung.	

## B) Entscheidung

- Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
- Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
- 3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,

## B) Entscheidung

- Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
- 2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
- 3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro 100.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,

Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
4. Entscheidung über	4. Entscheidung über	Gebundene Entscheidung entfällt. Eine Empfeh-
a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und	a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und	lung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur Abschaffung der Vergabeentscheidungen durch die politischen Gremien und Einführung einer geeigneten Berichterstattung liegt vor. Stattdessen Berichtspflicht des Bürgermeisters bei Aufträgen über 100.000 Euro (vergleiche § 15 neue Nummer 3).
b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen	b) Auftragserweiterungen (Nach- tragsaufträge) von vergebe- nen Aufträgen mit einem Auf- tragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ur- sprungsauftrag durch Nach- tragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird	<ol> <li>Ziele:</li> <li>Beschleunigung der Vergabeverfahren         <ul> <li>für mehr Kalkulationssicherheit für Bieterinnen und Bieter,</li> <li>für höhere Bereitschaft zur Angebotsabgabe,</li> <li>notwendig vor dem Hintergrund nicht einschätzbarer Preisentwicklungen.</li> </ul> </li> <li>Regelmäßige Einhaltung der Bindefrist bei VOB-Verfahren (30 Tage nach Ende der Angebotsfrist [§ 10 Absatz 4 VOB/A]).</li> <li>Weiterhin zeitgerechte Information der Politik über finanziell wesentliche Auftragsvergaben.</li> </ol>
Nachtragsaufträgen durch ei- nen Nachtragsauftrag erst- mals die Wertgrenze von	Nachtragsaufträgen durch ei- nen Nachtragsauftrag erst- mals die Wertgrenze von	
50.000 Euro übersteigt,	50.000 Euro übersteigt,	

Aktuelle	Fassung	Neufassung	Erläuterungen
		Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeister rin/den Bürgermeister ge- troffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,	Die neue Formulierung basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.12.2022.
5.	Entscheidung über die Durchfüh- rung von Veranstaltungen von be- sonderer Bedeutung,	5. Entscheidung über die Durchfüh- rung von Veranstaltungen von be- sonderer Bedeutung,	
6.	Entscheidung bei Meinungsver- schiedenheiten zwischen den Mit- gliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,	6. Entscheidung bei Meinungsver- schiedenheiten zwischen den Mit- gliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,	
7.	Entscheidung in den Fällen, in de- nen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeis- ters an die Betriebsleitung einer ei- genbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine	7. Entscheidung in den Fällen, in de- nen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeis- ters an die Betriebsleitung einer ei- genbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine	

Aktuelle	Fassung	Neufassung		Erläuterungen
	Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürger- meisterin/dem Bürgermeister er- zielt wurde,	Betriebsaus	nmung zwischen dem schuss und der Bürger- em Bürgermeister er-	
8.	Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,	Beförderun gruppierun Betreiben d zung von u Dienstherrn tersteilzeit u Fachbereich tenden Fach Stabssteller gaben eine tin/eines pe oder Presse renten wah	ng über die Einstellung, g beziehungsweise Eing, Zurruhesetzung auf des Dienstherrn, Versetnd zu einem anderen n, Bewilligung von Alund Entlassung bei ensleitungen, stellvertrehbereichsleitungen und n (soweit sie keine Aufresönlichen Referentersönlichen Referentereferentin/Presserefernehmen) im Einvernehrer Bürgermeisterin/dem ter,	
9.	Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeu- tung, soweit nicht der Rat zustän- dig ist,	des Feuerso und Marktv der öffentlio Ordnung vo	ng über Maßnahmen chutz-, Rettungsdienst- vesens sowie im Bereich chen Sicherheit und on besonderer Bedeu- it nicht der Rat zustän-	

Aktuelle Fassung		Neufassung		Erläuterungen
10.	Entscheidung über Zielvereinbarun- gen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),	10.	Entscheidung über Zielvereinbarun- gen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),	
11.	Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,	11.	Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,	
12.	Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,	12.	Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,	
13.	Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturver- besserung und der Wirtschaftsför- derung,	13.	Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten <del>der Strukturver-</del> <del>besserung und</del> der Wirtschaftsför- derung,	Die bisherige Formulierung ist sehr unkonkret.
14.	Entscheidung über Angelegenhei- ten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,	14.	Entscheidung über Angelegenhei- ten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,	
15.	Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, so- weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,	15.	Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro <mark>im</mark> Einzelfall, soweit nicht der Betriebs- ausschuss zuständig ist,	Vereinheitlichung der Formulierungen (vergleiche § 10 Buchstabe B Nummer 5).
16.	Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,	16.	Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,	

Aktuelle I	Aktuelle Fassung		ng	Erläuterungen	
17.	Entscheidung über die Stellung- nahme der Stadt gemäß § 55 Ab- satz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,	17.	Entscheidung über die Stellung- nahme der Stadt gemäß § 55 Ab- satz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Ent- scheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,	Anpassung an die geänderte Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise geändertes Prozedere der Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung des Kreishaushaltes.	
18.	Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,	18.	Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,		
19.	Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei ei- nem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrund- stücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmit- tel.	19.	Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.	Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen, damit mehr Grundstücksgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung abgewickelt werden können. Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.	Digitalisierung von besonderer Be- deutung; insbesondere über Digita-	

Akt	uelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Day	§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	§ 4  Ausschuss für Stadtentwicklung	
	Ausschuss ist für folgende Angelegenheizuständig:	Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	
A)	Beratung	A) Beratung	
	1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),	1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB), sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),	In Klammern genannte Begriffe sind nicht erforderlich.  Die Verwaltung wurde am 22.11.2022 durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss damit beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der eine sinnvolle Einbindung des Ausschusses für Stadtentwicklung in den Fällen von § 4 Buchstabe Balte Nummern 3, 4 und 5 sicherstellt, ohne dass der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Erteilung von Baugenehmigungen im Einzelfall entscheidet. Der Vorschlag erstreckt sich über § 4 Buchstabe A neue Nummern 1 bis 3.
		<ol> <li>Beratung von sonstigen städtebau- lichen Satzungen,</li> </ol>	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Num- mer 1.

Aktuelle Fassung		ssung Neufassung		Erläuterungen
2.	Beratung über die Stadtentwick- lungsplanung (zum Beispiel allge- meine Stadtentwicklungskonzep- tion, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststel- lung überörtlicher Straßen, Gesam- trekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),	<del>2.</del> 3.	Beratung über die Stadtentwick- lungsplanung (zum Beispiel allge- meine Stadtentwicklungskonzep- tion, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststel- lung überörtlicher Straßen, Gesam- trekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption), und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten,	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.
3.	Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zustän- dig ist,	<del>3.</del> 4.	Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, <del>soweit</del> nicht der Betriebsausschuss zustän- dig ist,	In § 10 (Betriebsausschuss) werden Durchführungsverträge nicht erwähnt. Insofern ist der Nebensatz hier zu streichen.
4.	Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,	4.	Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträ- gen,	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B neue Nummer 5.
5.	Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hin- blick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demo- grafischer Veränderungen.	5.	Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hin- blick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demo- grafischer Veränderungen.	Nicht erforderlich, da sowieso die Aspekte des demografischen Wandels bei Bedarf in Vorlager berücksichtigt werden beziehungsweise im Ausschuss für Stadtentwicklung bei Entwicklungskonzepten et cetera.

## B) Entscheidung

 Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,

#### 2. Entscheidung über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
- b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als

#### B) Entscheidung

 Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,

#### 2. Entscheidung über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
- b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als

Mit dieser Formulierung werden die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung im Hinblick auf die §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch zusammengefasst. Die bisherige Formulierung der "Offenlegung" ist missverständlich. Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit entscheiden, da diese vorgeschrieben ist.

Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4). Hier zusätzlich faktisch ohne Bedeutung, da Aufträge in der Regel unter 50.000 Euro liegen.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
10 Prozent überschritten wird	10 Prozent überschritten wird	
oder ein Nachtragsauftrag mit	<del>oder ein Nachtragsauftrag mit</del>	
einem Wert von über	einem Wert von über	
20.000 Euro erteilt werden	<del>20.000 Euro erteilt werden</del>	
soll; dies gilt ebenso, wenn	<del>soll; dies gilt ebenso, wenn</del>	
der Ursprungsauftrag zusam-	<del>der Ursprungsauftrag zusam-</del>	
men mit bereits vergebenen	<del>men mit bereits vergebenen</del>	
Nachtragsaufträgen durch ei-	Nachtragsaufträgen durch ei-	
nen Nachtragsauftrag erst-	<del>nen Nachtragsauftrag erst-</del>	
mals die Wertgrenze von	mals die Wertgrenze von	
50.000 Euro übersteigt,	50.000 Euro übersteigt,	
	Entscheidung über die	
	<mark>Vergabe von Aufträgen für</mark>	
	Zwecke der Bauleitplanung	
	(städtebauliche Entwicklungs-	
	konzepte und sonstige städ-	
	<mark>tebauliche Planungen) bei ei-</mark>	
	<mark>nem Auftragswert von über</mark>	
	100.000 Euro im Rahmen der	
	<mark>zur Verfügung gestellten</mark>	
	Haushaltsmittel, soweit die	
	Örtliche Rechnungsprüfung	
	<mark>ihre Nicht-Zustimmung zu der</mark>	
	durch die Bürgermeiste-	
	<mark>rin/den Bürgermeister ge-</mark>	
	troffenen Vergabeentschei-	
	<mark>dung erklärt hat,</mark>	

Aktuelle Fassung		ssung Neufassung		Erläuterungen
3.	Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,	3.	Entscheidung über Baugenehmi- gungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.
4.	über Baugenehmigungen im Rah- men des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,	4.	über Baugenehmigungen im Rah- men des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.
5.	Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in ande- ren als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),	5.	Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in ande- ren als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),	Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe A Nummer 1.
6.	Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,		Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,	
7.	Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen ("Einvernehmen der Gemeinde") gemäß § 14 Ab- satz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen		Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen ("Einvernehmen der Gemeinde") gemäß § 14 Ab- satz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen	Diese Regelungen beziehen sich auf den Fall, wenn Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind. Da die Stadt Beckum aber selbst Baugenehmigungsbehörde ist, entfällt die Notwendigkeit, diese Entscheidung durch einen Ausschuss treffen zu lassen.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),	eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),	
8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naher-holungsbereichen.	8.4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.	
	5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.	Aufgrund der bisherigen Regelung müssen alle städtebaulichen Verträge im Ausschuss für Stadtentwicklung beziehungsweise bei Erschließungsverträgen im Betriebsausschuss vorberaten werden, was erheblichen Vorlauf und Aufwand verursacht und Entwicklungsprojekte verzögert. Mit dieser neuen Regelung soll erreicht werden, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung grundsätzlich über städtebauliche Verträge entscheidet. Einfache Planungskostenvereinbarungen sollen durch die Verwaltung abgeschlossen werden.  Durchführungsverträge müssen weiterhin im Ausschuss für Stadtentwicklung vorberaten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden. Erschließungsverträge müssen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beraten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden.

Akt	Aktuelle Fassung		Neufassung		ing	Erläuterungen
	§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben  Der Ausschuss ist für folgende Angelegenhei-		§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben  Der Ausschuss ist für folgende Angelegenhei-		iss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben	
ten	zustär	ndig:	ten	zustä	ndig:	
A)	Bera	atung	A)	Bera	atung	
	1.	Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässer- schutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhal- tung, im Zusammenhang mit Alt- lasten und im Bereich Energie,		1.	Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässer- schutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhal- tung, im Zusammenhang mit Alt- lasten und im Bereich Energie,	
	2.	Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zustän- dig ist.		2.	Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zustän- dig ist.	
B)	Ents	scheidung	B)	Ents	scheidung	
	1.	Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land		1.	Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	

Aktuelle	e Fassung Neufassung		Erläuterungen
	Nordrhein-Westfalen sowie Ent- scheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschlie- ßungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,	Nordrhein-Westfalen sowie Ent- scheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschlie- ßungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,	
2.	Entscheidung über die städtebauli- che Beurteilung von Erschließungs- anlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,	<ol> <li>Entscheidung über die städtebauli- che Beurteilung von Erschließungs- anlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</li> </ol>	
3.	Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einzie- hung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.	3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einzie- hung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.	
4.	Entscheidung über die Ausbaupla- nung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschrei- bung,	4. Entscheidung über die Ausbaupla- nung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschrei- bung,	

Aktuelle Fassung		Neufassung	Erläuterungen
5.	Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,	5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweite- rungsbauten bei einer voraussicht- lichen Auftragssumme von über 50.000 Euro 100.000 Euro, — mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanz- schwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,	Der Verwaltung soll ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund von allgemeinen Preissteigerungen. Die Wertgrenze soll gleichlautend zur Berichtsgrenze für erfolgte Vergaben angepasst werden. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung). Das Programm "Gute Schule 2020" ist ausgelaufen.
6.	a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,	6. Entscheidung über  a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,	Gebundene Entscheidung entfällt. Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4.

Aktuelle Fassung		Neufassung	Erläuterungen
b)	Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso,	b) Auftragserweiterungen (Nach- tragsaufträge) von nach Buch- stabe a vergebenen Bauauf- trägen mit einem Auftrags- wert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent über- schritten wird oder ein Nach- tragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso,	Erläuterungen
	werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits verge- benen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,	werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits verge- benen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,	
c)	die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur	c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von In- vestitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmit- tel,	Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmit- tel,	
d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ur-sprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungs-auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,	d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ur-sprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungs-auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit	

Aktuelle	Aktuelle Fassung		ng	Erläuterungen
			nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterrin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,	
7.	Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,	7.	Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,	
8.	Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rah- men der Parkraumbewirtschaftung,	8.	Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rah- men der Parkraumbewirtschaftung,	
9.	Entscheidung über Belange des öf- fentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,	9.	Entscheidung über Belange des öf- fentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,	
10.	Entscheidung über Friedhofsange- legenheiten von besonderer Bedeu- tung.	10.	Entscheidung über Friedhofsange- legenheiten von besonderer Bedeu- tung.	

Aktuelle Fassung			Neufassung		ing	Erläuterungen
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Sozi- ales, Wohnen und Ehrenamt			§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Sozi- ales, Wohnen und Ehrenamt			
	Ausso zustär	chuss ist für folgende Angelegenhei- ndig:	Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:			
A)	Bera	atung	A) Beratung		atung	
	1.	Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechts- konvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,		1.	Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,	
	2.	Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,		2.	Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,	
	3.	Beratung über Maßnahmen zur Fa- milienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,		3.	Beratung über Maßnahmen zur Fa- milienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,	
	4.	Beratung über Fragen und Maß- nahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,		4.	Beratung über Fragen und Maß- nahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	

Aktı	Aktuelle Fassung		Neu	ıfassu	ing	Erläuterungen
	5.	Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruk- tur unter Berücksichtigung des de- mografischen Wandels,		5.	Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruk- tur unter Berücksichtigung des de- mografischen Wandels,	
	6.	Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,		6.	Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,	
	7.	Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshin- tergrund,		7.	Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshin- tergrund,	
	8.	Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.		8.	Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.	
B)	Ents	scheidung	B)	Ents	scheidung	
	1.	Entscheidung über alle Maßnah- men zur Umsetzung der UN-Kon- vention über die Rechte von Men- schen mit Behinderungen (Behin- dertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,		1.	Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,	
	2.	Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.		2.	Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 7	§ 7	
Interkommunaler Volkshochschulausschuss	Interkommunaler Volkshochschulausschuss	
Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die	Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die	
ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ver-	ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ver-	
einbarung zwischen der Stadt Beckum und der	einbarung zwischen der Stadt Beckum und der	
Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.	Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.	
§ 8	§ 8	
Rechnungsprüfungsausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss	
Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.	Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Fami- lien	§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Fami- lien	
Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	
<ol> <li>Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Sat- zung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,</li> </ol>	<ol> <li>Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Sat- zung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,</li> </ol>	
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,	2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,	
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),	3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),	
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 10 Betriebsausschuss	§ 10 Betriebsausschuss	
Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	
A) Beratung	A) Beratung	
Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.	<ol> <li>Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen.</li> </ol>	Konkretisierung.
	2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.	Ergänzung, um die Kenntnisgabe an den Ausschuss vor Beginn der Vergabeverfahren sicherzustellen (analog der Regelung in § 5 Buchstabe B Nummer 5). Kenntnisnahme wird erfolgreich praktiziert. Bei Abwassermaßnahmen besteht aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben kein Handlungsspielraum. Die Festlegung auf die hier aufgeführte Wertgrenze basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und 2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).
B) Entscheidung	B) Entscheidung	
1. Entscheidung in den Angelegenhei- ten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,	1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,	

Aktuelle	Fassung	Neufassu	ng	Erläuterungen
2.	Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,	2.	Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,	Ergänzung, um das Zustimmungserfordernis für Vergaben zu entfernen. Gebundene Entschei- dung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buch- stabe B Nummer 4).
3.	Entscheidung über Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag	3.	Entscheidung über Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag	Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).

Aktuelle	Fassung	Neufassu	ing	Erläuterungen
	erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,		erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,	
4.	Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,	4.	Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,	
5.	Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,	5.	Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,	
6.	Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe- seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,	6.	Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe- seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,	
7.	Entscheidung in den Angelegenhei- ten, die der Beschlussfassung des	7.	Entscheidung in den Angelegenhei- ten, die der Beschlussfassung des	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Rates unterliegen, falls die Angele- genheit keinen Aufschub duldet.	Rates unterliegen, falls die Angele- genheit keinen Aufschub duldet.	

Aktuelle Fassung			Neufassung		ing	Erläuterungen
	§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss			§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss		
	Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:			Auss zustä	chuss ist für folgende Angelegenhei- ndig:	
A)	Bera	atung	A) Beratung		atung	
	1.	Beratung über Errichtung, Ände- rung und Auflösung städtischer Schulen,		1.	Beratung über Errichtung, Ände- rung und Auflösung städtischer Schulen,	
	2.	Beratung über Neubau und we- sentliche Erweiterung von städti- schen Schulgebäuden,		2.	Beratung über Neubau und we- sentliche Erweiterung von städti- schen Schulgebäuden,	
	3.	Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,		3.	Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,	
	4.	Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.		4.	Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechts- konvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.	
B)	B) Entscheidung		B)	Ents	scheidung	
	1.	Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewer- bers als Schulleiterin oder Schullei- ter an die Schulaufsichtsbehörde		1.	Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewer- bers als Schulleiterin oder Schullei- ter an die Schulaufsichtsbehörde	

Aktuelle Fassung		Neufassung		Erläuterungen
	gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,	gemäß § 61 Al neue Fassung,	osatz 2 SchulG NRW	
2.	Entscheidung über die Stellung- nahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde ge- mäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,	nahme zur Ina Stellen für Sch Schulleiter oh an die Schulau	über die Stellung- nspruchnahme der ulleiterinnen und ne Auswahlverfahren ufsichtsbehörde ge- atz 4 SchulG NRW	
3.	Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,	3. Entscheidung der städtische	über die Benennung n Schulen,	
4.	Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verein- barungen im Schulwesen,		über den Abschluss -rechtlichen Verein- Schulwesen,	
5.	Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sport- anlagen,	1	über die Errichtung g des Baus von Sport-	
6.	Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,		über die Förderung elegenheiten mit be- eutung,	
7.	Entscheidung über	7. <del>Entscheidung</del>	<del>über</del>	Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläute-
	a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäu-	Beschaff Lernmitt von städ	agsvergabe für die ung von Lehr- und eln, die Einrichtung tischen Schulgebäu-	rungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).
	Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung	Beschaff Lernmitt von städ	ung von Lehr- und eln, die Einrichtung	rungen zu § 3 Buchstabe B Num

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Be- trag über 50.000 Euro im Rah- men der im Haushaltsplan be- reitgestellten Mittel und		
b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von	b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird	
50.000 Euro übersteigt,	50.000 Euro übersteigt,	

Aktuelle I	Fassung	Neufassu	ng	Erläuterungen
			Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,	
8.	Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,	8.	Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,	
9.	Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,	9.	Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,	
10.	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,	10.	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,	
11.	Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan	11.	Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan	

Aktuelle I	Fassung	Neufassu	ng	Erläuterungen
	bereit gestellten Mittel bei Beträ- gen von über 25.000 Euro,		bereit gestellten Mittel bei Beträ- gen von über 25.000 Euro,	
12.	Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,	12.	Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,	
13.	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,	13.	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,	
14.	Entscheidung über die Unter- schutzstellung von Denkmalberei- chen gemäß § 5 DSchG NRW,	14.	Entscheidung über die Unter- schutzstellung von Denkmalberei- chen gemäß § 5 DSchG NRW,	
15.	Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenk- mälern und ortsfesten Bodendenk- mälern gemäß § 30 DSchG NRW,	15.	Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenk- mälern und ortsfesten Bodendenk- mälern gemäß § 30 DSchG NRW,	
16.	Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste ge- mäß § 4 DSchG NRW.	16.	Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste ge- mäß § 4 DSchG NRW.	
	§ 12 Umlegungsausschuss		§ 12 Umlegungsausschuss	
mung vo	Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.		chuss ist zuständig für die Wahrneh- n Aufgaben der Umlegung gemäß zbuch.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 13	§ 13	
Wahlausschuss	Wahlausschuss	
Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrneh-	Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrneh-	
	mung der Aufgaben nach dem Gesetz über die	
Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-West-		
falen (Kommunalwahlgesetz).	falen (Kommunalwahlgesetz).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:	
1. Vergabe von	1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,	Die Entscheidung über Vergaben soll größtenteils in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters wechseln. Stattdessen wird eine Berichtspflicht über erfolgte Vergaben implementiert (siehe § 15 neue Nummer 3 und Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4).
a) Aufträgen aus dem gesamten Be- reich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushalts- mittel zur Verfügung stehen,	<ul> <li>a) Aufträgen aus dem gesamten Be- reich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushalts- mittel zur Verfügung stehen,</li> </ul>	
b) Auftragserweiterungen (Nachtrags- aufträge) von vergebenen Aufträ- gen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ur- sprungsauftrag durch Nachtrags- aufträge um nicht mehr als 10 Pro- zent – maximal je-doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschrit- ten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung ste- hen; dies gilt ebenso, wenn der	b) Auftragserweiterungen (Nachtrags- aufträge) von vergebenen Aufträ- gen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ur- sprungsauftrag durch Nachtrags- aufträge um nicht mehr als 10 Pro- zent – maximal je-doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschrit- ten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung ste- hen; dies gilt ebenso, wenn der	

Aktuelle Fassung		Neufassung	Erläuterungen
bereits verg trägen durc	Auftrag zusammen mit ebenen Nachtragsauf- h einen Nachtragsauf- s die Wertgrenze von übersteigt,	vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsauf- trägen durch einen Nachtragsauf- trag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,	
Gute Schule Gesetz zur F onen finanz (einschließlic Auftragswer	en aus dem Programm 2020 und nach dem Förderung von Investiti- schwacher Kommunen ch Planung), bei einem et bis zu 125.000 Euro der bereitgestellten ittel,	c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investiti- onen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	
aufträge) vo vergebenen der Ursprun mit bereits v aufträgen di 125.000 Euro und von Na vergebenen Auftragswer 125.000 Euro auftrag durc	reiterungen (Nachtrags- n nach Buchstabe c Bauaufträgen wenn gsauftrag zusammen vergebenen Nachtrags- ie Wertgrenze von o nicht überschreitet chtragsaufträgen von Aufträgen mit einem et von über o, wenn der Ursprungs- ch Nachtragsaufträge ehr als 10 Prozent – ma-	d) Auftragserweiterungen (Nachtrags- aufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtrags- aufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs- auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – ma- ximal jedoch um nicht mehr als	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	
	2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,	Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 4.
	<ul> <li>Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben</li> <li>a) bei einem Auftragswert von über</li> </ul>	Die Festlegung auf die hier aufgeführten Wertgrenzen basiert auf einem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022 (vergleiche Vorlagen 2022/0308 und
	b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit	2022/0308/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).

Aktı	Aktuelle Fassung		fassung	Erläuterungen
			bereits vergebenen Nachtragsauf- trägen durch einen Nachtragsauf- trag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,	
2.	Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außerge- richtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,	<del>2.</del> 4.	Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außerge- richtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,	
3.	Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Ge- schäftswert von 50.000 Euro, bei Wohn- baugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,	<del>3.</del> 5.	Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro 110.000 Euro,	Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B Nummer 19.
4.	Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forde- rungen, soweit nicht der Betriebsaus- schuss zuständig ist,	<del>4.</del> 6.	Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forde- rungen, soweit nicht der Betriebsaus- schuss zuständig ist,	
5.	Entscheidung über den Erlass von städti- schen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebs- ausschuss zuständig ist,	<del>5.</del> 7.	Entscheidung über den Erlass von städti- schen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebs- ausschuss zuständig ist,	
6.	Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und	<del>6.</del> 8.	Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und	

Akt	Aktuelle Fassung		fassung	Erläuterungen
	Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,		Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,	
7.	Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Be- rücksichtigung von Zeiten als ruhege- haltsfähige Dienstzeit und über die Be- stimmung der Person des Zahlungsemp- fängers,	<del>7.</del> 9.	Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Be- rücksichtigung von Zeiten als ruhege- haltsfähige Dienstzeit und über die Be- stimmung der Person des Zahlungsemp- fängers,	
8.	Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beam- ten und Richter des Bundes (Beamten- versorgungsgesetz),	8. <mark>10.</mark>	Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beam- ten und Richter des Bundes (Beamten- versorgungsgesetz),	
9.	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,	9. <mark>11.</mark>	Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,	
10.	Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen	10. <mark>12</mark>	Zuscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen	

Aktı	uelle	Fassung	Neufassung	Erläuterungen
		l Einwohner im Rahmen der im Haus- splan bereitgestellten Mittel,	und Einwohner im Rahmen der im Haus- haltsplan bereitgestellten Mittel,	
11.	nacl im F	scheidung über Leistungen der Stadt h § 35 DSchG NRW im Rahmen der Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Beträgen bis 25.000 Euro,	11.13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,	
12.	Fam schi ben	scheidung über die Gewährung von nilienzusatzdarlehen und Zinszu- üssen im Rahmen der vom Rat gege- ien Richtlinien und zur Verfügung ge- lten Haushaltsmittel,	12.14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,	
13.	Kred	scheidung über die Aufnahme von diten im Rahmen der Festsetzungen Haushaltssatzung,	13.15.Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,	
14.	den	scheidung im Zusammenhang mit n eigenbetriebsähnlichen Einrichtun- n der Stadt Beckum:	14.16.Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:	
	a)	Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsfüh- rung,	a) Erteilung von Weisungen an die Be- triebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsfüh- rung,	
	b)	Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitun- gen,	b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitun- gen,	

Aktı	Aktuelle Fassung		Neufassung	Erläuterungen
	c)	Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftig- ten der eigenbetriebsähnlichen Ein- richtungen auf Vorschlag der Be- triebsleitung,	c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftig- ten der eigenbetriebsähnlichen Ein- richtungen auf Vorschlag der Be- triebsleitung,	
	d)	Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,	d) Vertretung der Stadt in den Ange- legenheiten der eigenbetriebsähnli- chen Einrichtungen, die nicht Ange- legenheiten der Betriebsleitungen sind,	
15.	Vorl gen gun Maß deu Stac und	scheidung über die Ausübung von kaufsrechten gemäß § 24 fortfolde BauGB im Rahmen der zur Verfüng gestellten Haushaltsmittel bei ßnahmen von untergeordneter Betung, soweit nicht der Ausschuss für dtentwicklung, Demografie, Umwelt-Klimaschutz für die Entscheidung tändig ist,	15.17.Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umweltund Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,	
16.		scheidung über Dienstwohnungsan- egenheiten,	16.18.Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,	
17.		rteljährliche Berichterstattung im upt- und Finanzausschuss über	17.19.Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss über	Redaktionelle Änderung, da sich der Name des Ausschusses mit Beginn der Wahlperiode 2020 – 2025 geändert hat.
	-	die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,	<ul> <li>die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite,</li> </ul>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Kommunalkredite und Vermögens- entnahmen) und	Kommunalkredite und Vermögens- entnahmen) und	
<ul> <li>wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentschei- dungen der Beteiligungen.</li> </ul>	<ul> <li>wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentschei- dungen der Beteiligungen.</li> </ul>	
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten	
Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.	Die Zuständigkeitsordnung tritt am <del>17. No-vember 2020</del> 20. Dezember 2022 in Kraft.	
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom <del>15. Juli 2014</del> <mark>17. November 2020</mark> außer Kraft.	